

Geschäftsordnung der Abteilung Radsport im Turnverein Geisenhausen von 1924 e.V.

§1 Name, Sitz, Zweck und Geschäftsjahr

1. Die Abteilung führt den Namen „Turnverein Geisenhausen von 1924 e.V. „Abt. Radsport“ und hat ihren Sitz in Geisenhausen

Der Turnverein Geisenhausen e.V. (kurz TVG) ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Landshut unter der Nummer 263 eingetragen
Für die Abteilung Radsport gelten vorrangig Satzung und Ordnung des TVG.

2. Zweck der Abteilung sind die:
 - Förderung des Radsports
 - Jugendarbeit
 - Abhaltung von geordneten Übungsstunden
 - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern
 - Teilnahme an Veranstaltungen
 - Bemühen und Bereitstellen von geeigneten Trainingsflächen
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Verbandszugehörigkeit

Die Abteilung ist Mitglied des Bayer. Landes-Sportbundes e.V. sowie des Bayer. Radsportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzungen und Ordnungen an.
Über diese Mitgliedschaft wird zugleich die Zugehörigkeit der einzelnen Vereinsmitglieder zum BLSV sowie dem BRV vermittelt.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied der Abteilung kann jede natürliche Person sein, die Mitglied des TVG ist.
2. Mitglieder sind erwachsene aktive Mitglieder, jugendliche aktive Mitglieder, passive Mitglieder sowie Ehrenmitglieder
 - a) Erwachsene aktive Mitglieder sind Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und am Sportbetrieb der Abteilung teilnehmen.
 - b) Jugendliche aktive Mitglieder sind Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und am Sportbetrieb der Abteilung teilnehmen.
 - c) Passive Mitglieder sind Personen, die Mitglied der Abteilung Radsport sind und nicht am Sportbetrieb der Abteilung teilnehmen.
 - d) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich besonders verdient um die Abteilung Radsport gemacht haben und durch Beschluss der Abteilungsleitung zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung jeglicher Beiträge befreit.

§4 Eintritt und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag beantragt
2. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der sorgeberechtigten bzw. gesetzlichen Vertreter.
3. Über die Aufnahme entscheidet die Abteilungsleitung. Ein Anspruch besteht nicht.

Geschäftsordnung der Abteilung Radsport im Turnverein Geisenhausen von 1924 e.V.

4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung oder Tod.
5. Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
6. Gründe die einen Ausschluss eines Mitgliedes rechtfertigen unterliegen den satzungsgemäßen Bestimmungen des Hauptvereins.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an den von der Radsportabteilung angebotenen Veranstaltungen teilzunehmen. Dabei sind die vom Hauptverein und der Radsportabteilung erlassenen Trainings-, Platz und Hausordnungen einzuhalten.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, an der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung teilzunehmen, dazu Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben.
Wählbar sowie wahl- und stimmberechtigt sind Mitglieder, wenn sie am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben. Für Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, besteht die Möglichkeit, intern Vorschläge einzubringen und so am Entscheidungsprozess mitzuwirken.
3. Wenn ein Mitglied ein internes Amt übernimmt und am Tag der Wahl in dieses Amt noch nicht volljährig ist, bedarf es hierfür der schriftlichen Zustimmung eines Erziehungsberechtigten.
4. Alle Mitglieder sind dieser Geschäftsordnung (kurz GO), den von der Mitgliederversammlung ordnungsgemäß gefassten Beschlüssen und den Anordnungen der Abteilungsleitung unterworfen.
5. Bei fahrlässiger oder vorsätzlicher Beschädigung des Vereinseigentums ist voller Schadenersatz zu leisten.

§6 Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder haben einen Abteilungsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Beitragshöhe als Anhang Formular

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

Die Beitragshöhe richtet sich nach den Zuordnungsstufen:

1. Erwachsene
2. Jugendliche (Altersstufe 0 bis 18. Lebensjahr)

Jugendliche werden in dem Jahr Erwachsene, im dem sie das 18. Lebensjahr vollenden.

Geschäftsordnung der Abteilung Radsport im Turnverein Geisenhausen von 1924 e.V.

§7 Einnahmen und Ausgaben

1. Die Einnahmen setzen sich aus den laufenden Mitgliedsbeiträgen, den Überschüssen aus Veranstaltungen und Auftritten, sowie aus Spenden und sonstigen Einnahmen zusammen.
2. Sämtliche finanziellen Mittel dürfen nur für den in § 1 dieser GO festgelegten Zweck unter Beachtung der steuerlichen Gemeinnützigkeits-Bestimmungen verwendet werden.
3. Der jährliche Haushalt der Radsportabteilung soll immer ausgeglichen sein.
4. Über außergewöhnliche bzw. außerordentliche finanzielle Vorkommnisse, z.B. nicht ausgeglichener Haushaltsabschluss, informiert die Abteilungsleitung den TVG-Vorstand. Dazu gehören auch steuerliche Auswirkungen.
5. Für den laufenden Geschäftsbetrieb notwendige Einmalzahlungen kann
 - der Kassier bis 500,00€
 - der Abteilungsleiter bis 500,00€allein entscheiden.
Über höhere Einmalzahlungen bzw. wiederkehrende Zahlungen beschließt die Abteilungsleitung.

§8 Abteilungsorgane

1. Die Organe sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) die Abteilungsleitung
2. Die Tätigkeit in einem Organ ist ehrenamtlich
3. Die Abteilungsleitung hält je nach Bedarf Sitzungen ab, mindestens aber eine je Halbjahr. Die Sitzungen der Abteilungsleitung sind nicht öffentlich.

§9 Abteilungsleitung

1. Die Abteilungsleitung besteht aus:
 - a) dem Abteilungsleiter
 - b) dem Stellvertreter
 - c) dem Kassier
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Beisitzer
2. Die Abteilungsleitung, Abs.1. a) bis d), wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt, bleibt aber über die Wahlperiode hinaus bis zu einer Neuwahl oder einer Wiederwahl im Amt.
Die in Abs.1. e) benannte Person wird von der Abteilungsleitung benannt.
3. Die in Abs.1. a) bis d) benannten Personen müssen am Tag ihrer Wahl in dieses Amt das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Alle Mitglieder der Abteilungsleitung müssen Mitglieder der Abteilung Radsport sein.
5. Die Abteilungsleitung führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Weiter entscheidet die Abteilungsleitung in Angelegenheiten gem. §1 dieser GO mehrheitlich.
6. Alle Mitglieder der Abteilungsleitung haben das Recht, jederzeit Einsicht in die Kassenführung zu nehmen und die Vorlage der Belege zu verlangen.

§10 Geschäftsführung, Vertretung und Aufgaben

Geschäftsordnung der Abteilung Radsport im Turnverein Geisenhausen von 1924 e.V.

1. Der Abteilungsleiter führt die laufenden Geschäfte der Radsportabteilung. Ihm obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie der Abteilungsleitung, soweit nicht andere Personen direkt dafür verantwortlich gemacht wurden. Der Stellvertreter wird nur tätig, wenn der Abteilungsleiter verhindert ist oder wenn er der Abteilungsleitung ausdrücklich mit Aufgaben betraut wird.
Er hat die Pflicht zu den Sitzungen der Abteilungsleitung und des Abteilungsausschusses schriftlich oder mündlich oder durch die örtliche Tageszeitung mind. eine Woche vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung einzuladen und die Sitzung zu leiten.
2. Der Kassier verwaltet die Finanzen der Radsportabteilung und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Für jeden Geschäftsvorfall muss ein Beleg vorhanden sein, auf dem Anlass bzw. Verwendungszweck angegeben ist.
Zu jeder Mitgliederversammlung sowie zu jeder Abteilungssitzung ist ein Kassenbericht zu erstatten.
3. Die Kasse ist jährlich nach Ende des Geschäftsjahres abzuschließen, von zwei durch die Mitgliederversammlung bestimmten Revisoren, die nicht der Abteilungsleitung angehören, jedoch Mitglied im TVG sind und am Tag ihrer Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, zu prüfen und anschließend vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand des TVG zur Einsichtnahme vorzulegen.
4. Dem Schriftführer obliegen der Schriftverkehr der Abteilung sowie das Anfertigen, die erforderliche Bekanntgabe und die Aufbewahrung der Niederschriften über die Sitzung und Versammlungen.
Über jeder Sitzung bzw. Versammlung ist eine Niederschrift bzw. ein Protokoll zu fertigen. Eine Abschrift der Niederschrift/Versammlung ist dem Vorstand des TVG in elektronischer Form zuzuleiten.
5. Die Verantwortlichen für die Radsport Abteilung haben für einen geordneten Trainingsbetrieb zu sorgen.
6. Die Abteilung wird gerichtlich durch den Vorstand des TVG vertreten.

§11 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr, möglichst in den ersten drei Monaten statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies der Abteilungsausschuss beschließt oder von einem Fünftel der Abteilungsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.
3. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
4. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch Veröffentlichung in der Vilsbiburger Zeitung.
5. Anträge der Mitglieder zu den Mitgliederversammlungen müssen 1 Woche vor der Versammlung schriftlich beim Abteilungsleiter eingereicht werden.

Geschäftsordnung der Abteilung Radsport im Turnverein Geisenhausen von 1924 e.V.

6. Dringlichkeitsanträge kommen nur dann zur Beratung und Abstimmung, wenn dies die Versammlung mit Zweidrittelmehrheit beschließt.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt:
 - a) über den Abteilungsbeitrag
 - b) die Entlastung des Abteilungsleiters
 - c) die Wahl des Abteilungsleiters und des Abteilungsausschusses
 - d) über Satzungsänderungen
 - e) über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.
8. Wahl- und stimmberechtigt sowie wählbar sind alle Abteilungsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.
9. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
10. Abstimmungen und Wahlen werden in der Mitgliederversammlung mit Handzeichen oder mit Stimmzettel durchgeführt.
11. Sie müssen geheim durch Stimmzettel erfolgen, wenn der Abteilungsleiter, der Abteilungsausschuss oder mindestens ein Viertel der in der Mitgliederversammlung abgegebenen gültigen Stimmen dies verlangt.
12. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
13. Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt, Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
14. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
15. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen.
16. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.
17. Diese ist vom Versammlungsleiter, dem Schriftführer und einem Mitglied zu unterzeichnen.

§12 Vermögen

1. Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel der Radsportabteilung stehen ausschließlich dieser zur Verfügung. Etwaige besondere Umlagen müssen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Auf §11 der TVG-Satzung wird ausdrücklich verwiesen.

§13 Auflösung

Geschäftsordnung der Abteilung Radsport im Turnverein Geisenhausen von 1924 e.V.

1. Die Auflösung der Abteilung kann nur durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung, die eigens für diesen Zweck schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einzuberufen ist, beschlossen werden.
Zur Auflösung ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienen, stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Abteilung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den TVG.

§14 Haftpflicht

Die Abteilung ist von allen Ansprüchen auf Ersatz von Personen-, Vermögens- und Sachschäden, die ein Mitglied in Ausübung des Sports oder bei sonstigen Veranstaltungen der Abteilung auf den Anlagen oder durch Errichtungen des TVG erleidet, befreit, soweit ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich zulässig ist.

§15 Schlussbestimmungen

1. Diese GO tritt mit dem Tag der rechtskräftigen Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.
2. Soweit diese GO die Lösung eines Problems nicht erlaubt, sind grundsätzlich die Satzung des TVG und etwaige andere Ordnungen des Hauptvereins ausschlaggebend.

Geisenhausen, 25.01.2020

Abteilungsleiter/in

Schriftführer/in